

Nr.

1x

Klinget,  
Alfred

angefangen : \_\_\_\_\_ 19\_\_  
beendet : \_\_\_\_\_ 19\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 1650

**B** TAR(RSHA) 113/64



Stolzenberg  
Bestell-Nr 1

Bei Behördenheiten  
ist dies die Titelseite.

PK 72

1072

Abgelichtet für

1Js2-64 RSHA

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 5.7.1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

**URGENT**

Name: <sup>Alfred</sup> **Freddie Klinger**  
Place of birth: 24.3.12  
Date of birth:  
Occupation: **SS-Hauptscharführer**  
Present address:  
Other information:

1193184

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

( Telephone No. )

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWZ	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	✓	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

**War Angehöriger von IV A 2 b des RSHA (südliche Gruppe)**

- 1.) Ermittelt wurde Alfred Klinger, 24.3.12 Radetzky geb.
  - 2.) Unterlagen ausgewertet
  - 3.) Fotokopien angefordert
  - 4.) Keine Anfragen
  - 5.) Weitere Unterlagen:  
Stimmenschaft Klinger (ohne Ang.)  
Junkt IV  
Fiderstell. Erklärungen  
näherer Bruch Iselhorst
- Mg 18.12.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Klinger Schred  
 Geburtsname: Klinger Beruf: geborene:  
 Geb.-Datum: 24. 3. 12 Geb.-Ort: R.  
 Nr.: 4535410 Aufn.: 1. 5. 37  
 Aufnahme beantragt am: 17. 7. 37  
 Wiederaufn. beantragt am: ..... genehm.: .....  
 Austritt: .....  
 Gelöscht: .....  
 Ausschluß: .....  
 Aufgehoben: .....  
 Gestrichen wegen: .....  
 Zurückgenommen: .....  
 Abgang zur Wehrmacht: .....  
 Zugang von .....  
 Bemerkungen: .....

Wohnung: R. Heinrichstr. 19  
 Ortsgr.: Radeburg Gau: Sachsen  
 Monatsmeldg. Gau: Kreuzf. Nr. 10. 41 Bl. 150  
 Lt. Nr./..... vom .....  
 Wohnung: R. Nr. 52 / Karl. Fiskus  
 Ortsgr.: Hilferrathen Gau: Kreuzf.  
 Monatsmeldg. Gau: ..... Nr. .... Bl. ....  
 Lt. Nr./..... vom .....  
 Wohnung: .....  
 Ortsgr.: ..... Gau: .....  
 Monatsmeldg. Gau: ..... Nr. .... Bl. ....  
 Lt. Nr./..... vom .....  
 Wohnung: .....  
 Ortsgr.: ..... Gau: .....

1075

# N. u. S. = Fragebogen

(von Frauen sinngemäß auszufüllen)

Name und Vorname des SS-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Alfred Klinger

Dienstgrad: SS-Sturm SS-Nr. 210321

D. D. Nr. 46135

*Handwritten initials*

Name (lezerlich schreiben):

Alfred Klinger

in 44 seit

2. 3. 1933

Dienstgrad:

SS-Sturmann

44-Einheit:

2. Res., 84. SS-St.

in SA von

-

bis

-

in SA von

bis

-

Mitgliedsnummer in Partei:

in 44:

210321

geb. am

24. 3. 1912

zu

Radeburg

Kreis:

Dresden

Land:

Sachsen

heute Alter:

25 Jahre

Glaubensbef.:

ev.-luth.

heutiger Wohnst.:

Radeburg, Bez. Dresd.

Wohnung:

Feuerstr. 19

Beruf und Berufsstellung:

Elektromonteur

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

Liegt Berufswechsel vor?

nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnungen):

SS-Sportabzeichen

Geftrand

Ehrenamtl. Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe

von

bis

Freikorps

von

bis

Reichswehr

von

bis

Schutzpolizei

von

bis

Neue Wehrmacht

von

bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer:

bis

verwundet

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann):

ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller?

ev.-luth.

die zukünftige Braut (Ehefrau)?

ev.-luth.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja — nein:

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja — nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestandsdarlehen beantragt worden? Ja — nein.

wird noch beantragt

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Radeburg, Bez. Dresden

Wann wurde der Antrag gestellt?

nach nicht

Wurde das Ehestandsdarlehen bewilligt? Ja — nein.

Soll das Ehestandsdarlehen beantragt werden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Radeburg, Bez. Dresden

Geftrand

Mein Lebenslauf.  
 Ich, Alfred Wagner, bin am 27. März 1918 in Rastenburg  
 geboren. Von 1918 - 1926 besuchte ich die Volksschule in  
 Rastenburg, doch beendete ich den Schulbesuch vorzeitig in der  
 4. Klasse. Danach arbeitete ich bei Herrn Richard Wagner in Rastenburg.  
 Im Jahre 1929 - 1931 lernte ich weiter in Rastenburg  
 bei Herrn Richard Wagner. Danach besuchte ich die  
 Fachschule für den Beruf des Eisenbahnverkehrs in Dresden.  
 und besuchte nach der Fachschule in Dresden, dann  
 wurde ich arbeitslos. Hier nun nicht ganz unglücklich  
 in dem, was ich als einige Zeit Eisenbahnverkehrslehrling  
 aber wieder lernte bei Herrn Eisenbahnverkehrslehrling  
 in Rastenburg, bei welchem ich fortunterrichtete.  
 2 Jahre gearbeitet habe. Diese Stellung gab ich dann auf.  
 wie bei der Eisenbahn. Alfred Wagner in Dresden zu arbeiten.  
 Dort habe ich bis zum 1. März dieses Jahres gearbeitet.  
 Als es dann kam, bin ich nun bei der Deutschen Reichs-  
 bahnen (Eisenbahnverkehrslehrling) beschäftigt.

Alfred Wagner  
 Rastenburg

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



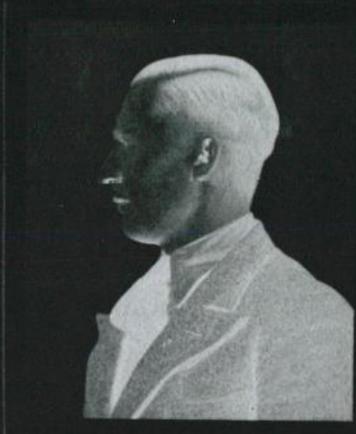
Seifrand



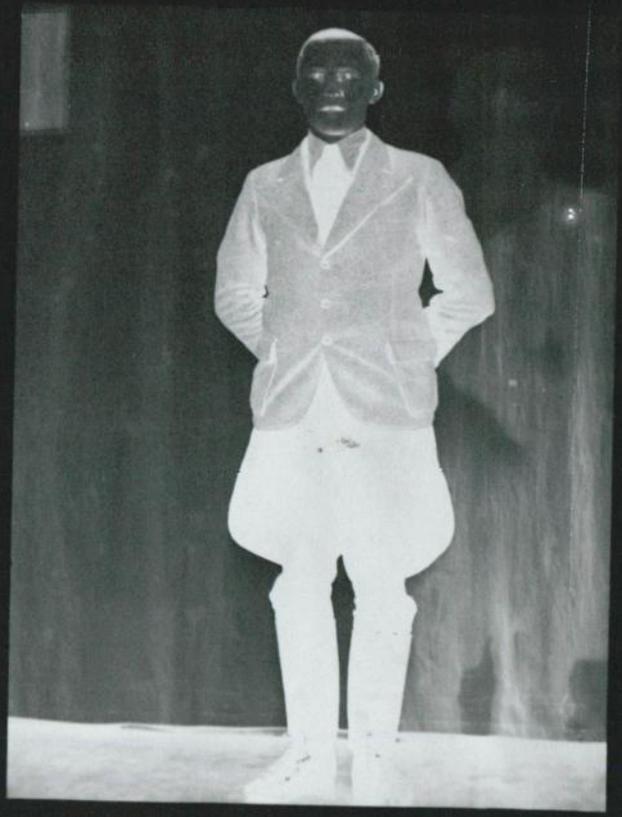
1078

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

1079



Gefrand



Nr. 2 Name des leibl. Vaters: Effenberg Vorname: Max  
Beruf: Tapeziermeister Gesch. Alter: 49 Jahre Sterbealter: —  
Todesursache: —  
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Klinger Vorname: Marie Auguste  
Gesch. Alter: 50 Jahre Sterbealter: —  
Todesursache: —  
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Effenberg Vorname: Wilhelm Adolf Hermann  
Beruf: — Gesch. Alter: — Sterbealter: 71 Jahre  
Todesursache: —  
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Papierfisch Vorname: Charlotte Henriette  
Gesch. Alter: — Sterbealter: 44 Jahre  
Todesursache: —  
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Klinger Vorname: Friedrich Ernst  
Beruf: Maurer Gesch. Alter: — Sterbealter: 46 Jahre  
Todesursache: —  
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Thieme Vorname: Amalie Auguste  
Gesch. Alter: — Sterbealter: 70 Jahre  
Todesursache: Alter schwäche  
Überstandene Krankheiten: —

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
- b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Radeburg (Ort) Bez. Dresden, den 3. April (Datum) 1937

Max Klinger  
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

1080

Seitrand

Fallingbostel, den 24. Sept. 1947

Klingger, Fredy.  
Lg.Nr. - 30 40 95 - G -

Lebenslauf.

1. Persönliche Angaben.

K L I N G E R, Fredy Heinrich,  
geb. 23. 9. 1911 in Wesermünde,  
Brau Kriminalbeamter, letzter Dienstgrad Krim.-Sekretär,  
verheiratet, keine Kinder,  
katholisch, 1938 ausgetreten. (infolge Heirat) 1941 offiziell.  
Schule Volksschule, Realschule, Oberrealschule,  
polizeiliche Fachschulen,  
Abschluss Primareife,  
Beruf 1930 - 1939 Angehöriger der Schutzpolizei,  
1939 - Angehöriger der Kriminalpolizei.  
1939 - 1940 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei.  
1940 - 1941 Stapo-Angehöriger beim Polizeiverbindungsführer  
in Madrid.  
1941 - 1945 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei.

Gehaltsgruppe 4 7 a.  
9.7.1945 interniert.  
Mai 1945 - Juli 1945 Arbeiter in Jachenau Kreis Tölz.

2. Parteizugehörigkeit.

NSDAP eingetreten 1.5.1938 in Hamburg-Harburg, Mitgl.Nr. nicht  
bekannt, Mitglied bis 1945, keine Ämter.  
NSV 1933 - 1945, kein Amt.  
VDA 1920 - 1927, kein Amt.  
Kolonialbund 1936 - 1939, kein Amt.  
Luftschutzbund 1936 - 1945, kein Amt.  
Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamten nach Überleitung des  
Preuss. Polizeibeamtenverbandes von 1933 - 1945, kein Amt.

3. Parteitätigkeit.

Keine.

4. Wehrdienst.

Landespolizei usw. siehe unter "Polizeilaufbahn".  
Volkssturm nicht angehört.  
Kriegsauszeichnungen KVK II. Klasse ohne Schwerter.

5. Andere Angaben.

Auslandsreisen keine, Auslandseinsatz siehe unter "Polizeilaufbahn".

Polizeilaufbahn:

8.4.1930 Eintritt als Polizeianwärter auf der Polizeischule in  
Hildesheim, Ausbildung.  
März 1931 zum Polizeiwachtmeister ernannt.  
März 1931 Versetzung zur Schutzpolizei nach Hamburg-Harburg,  
Verwendung im Strassendienst.  
Juni 1934 Versetzung zur Polizeischule in Treptow/Rega, Verwendung  
innerhalb des Stammpersonals als Hilfslehrer und Ausbilder.  
Herbst 1934 bei Aufstellung der Landespolizei ( aus der Schutzpoli-  
zei hervorgegangen ) dorthin kommandiert.  
Anfang 1935 zum Polizei-Oberwachtmeister befördert.  
Anfang 1935 wurde die Polizeischule Treptow/Rega zum 4. Batl. des  
Inf. Regt. 4 in Treptow/Rega umbenannt. Ich wurde als Unter-  
offizier übernommen.  
1.12.1935 zum Feldwebel befördert.  
1.10.1936 aus dem Inf. Regt. 4 ( Landespolizei ) ausgeschieden und  
zur Schutzpolizei Hamburg-Harburg zurückversetzt. Verwendung  
in der Ausbildungsbereitschaft und später im Revierdienst.  
1937 zum Revier-Oberwachtmeister befördert.  
1.3.1939 aus der Schutzpolizei mit 8 jähriger Dienstzeit abkomman-  
diert und entsprechend der Vornennung in Hamburg für den  
Kriminalpolizeidienst zur Kriminalpolizei in Regensburg.  
Ausbildung im Erkennungsdienst, Fahndungsdienst, Sittenpoli-  
zei, Feld- und Forstpolizei-Angelegenheiten, Diebstahl.

Prof. Dr. a.a. O. Dr. Franz Krüger

b.w.

September 1939 Unterbrechung der Ausbildungszeit bei der Kriminalpolizei in Regensburg und Kommandierung als Krim.Assistent auf Probe zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Regensburg, Dienstverwendung in Abt. III/Abwehr: Überprüfungen für die Industrie.

Juni 1940 Abordnung zur Kriminalpolizei in Regensburg zur Vollen-  
dung der Ausbildungszeit.

Juli 1940 Rückkommandierung zur Stapo. Regensburg, Verwendung in  
Abt. II P: Presse und Schrifttum.

30.12.1940 Abordnung als Krim.Assistent zum Polizei-Verbindungs-  
führer ( Polizei.Attachee ) in Madrid/Spanien, Verwendung  
erfolgte nicht, da nur 6 Wochen in Madrid gewesen.

Februar 1941 Abordnung zur Attachee-Gruppe beim Reichssicherheits-  
hauptamt in Berlin, Verwendung in den Aufgabengebieten:  
Kurierabfertigung, Betreuung ausländischer Polizeigäste.

6.6.1941 Abordnung als Krim.Assistent zum Polizei-Verbindungs-  
führer bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia/Bulgarien,  
Verwendung : Verbindung zur bulgarischen Polizeidirektion  
( Internationale Kriminalpolizei-Angelegenheiten ), Ertei-  
lung von Sichtvermerken.

1942 nach Vollendung der ~~12~~ 12 jährigen Dienstzeit in der  
Schutzpolizei Beförderung zum Krim-Oberassistenten, Aus-  
scheiden aus der Schutzpolizei und unkündbare Anstellung  
bei der Geheimen Staatspolizei, Planstelle im RSHA.

1.9.1943 Rückkommandierung zum RSHA, Verwendung in Abt. IV A 2:  
Funkabwehr ( Dienststellenleiter Krim.Direktor Kopkow ).  
Im Frühjahr 1944 Verlagerung der Dienststelle nach Straus-  
berg bei Berlin ( Dax II ). I. Februar 1945 Verlagerung  
der Dienststelle nach Hof/Bayern. Mitte April 1945 Teil-  
verlagerung nach Salzburg.

8.5.1945 Auflösung der Dienststelle.  
Ich begab mich nach Jachenau und nahm dort eine Beschäfti-  
gung an.

Dienstgradangleichung: 1944 den Dienstgrad als Hauptscharführer  
erhalten.

Während der Kommandierungen nach Spanien und Bulgarien  
Dienstverrichtung in Zivil.

Anfang Februar 1945 zum Kriminalsekretär befördert worden.

#### 6. Politisch-ideologischer Werdegang.

Ich gehörte bis 1933 lediglich dem sozialdemokratischen preuss.  
Polizeibeamtenverband an. In politischer Richtung war ich bis  
1938 nicht organisiert. Meinen Dienst als Berufsbeamter der Poli-  
zei habe ich ohne jeden politischen Hass durchgeführt.

Der Einsatz während des Krieges ausserhalb der Reichsgren-  
zen ( Spanien und Bulgarien ) erfolgte auf Grund meiner Fremd-  
sprachen-Kenntnisse ( englisch, französisch, bulgarisch ).

Der verlorene Krieg hat mir die Erkenntnis gebracht, dass  
eine totalitäre Staatsführung sich für einen Kulturstaat nicht  
eignet. Ich vertrete den Standpunkt, dass eine Regierung vom  
Volke gewählt werden muss und dass dann das Volk die Möglichkeit  
der Kontrolle besitzt. Ein Aufblühen der Wirtschaft in allen  
Staaten ist nur möglich, wenn innerhalb der Staaten wirklich  
tätige Parteien vorhanden sind und so muss eine Aufteilung  
in allzu viele Interessengruppen vermieden werden. Andererseits  
ist eine Verständigung unter den Kulturvölkern unbedingt not-  
wendig. Ich will an diesen Zielen mitarbeiten.

#### 7. Entlassungsanschrift.

Hamburg-Marnsdorf ( Stadt ), Vogelhüttenberg 1 ( eigene Familie )  
Kreis, Reg. Bez. und Land Hamburg.

Diese Angaben habe ich freiwillig gemacht und entsprechen der  
Wahrheit.

*Fredy Klingler*

( Fredy Klingler === 30 40 95 ).

Schr.

Der Leiter der Anklagebehörde  
~~Der öffentlichen Anklagen~~  
bei dem Spruchgericht Benefeld

Akt.: 4 Sp. Js. 498/47

Erste verantwortliche Vernehmung  
durch Staatsanwalt Roggenbuck  
Protokollführer: Klute

Benefeld

~~Klute~~, den 14. 1. 1948 XXIX

1. a) Familienname (auch Beinamen) a) K l i n g e r  
b) Vornamen (Rufn. unterstreichen) b) Fredy, Heinrich
- 
2. a) Beruf a) Kriminalsekretär  
(Genau Angabe, Inhaber, Meister, Geselle,  
Lehrling, bei Trägern akademischer Würden,  
wann Tit. erworben und bei welch. Hochschule)  
b) Einkommensverhältnisse b) 296,- RM. netto monatlich  
c) Erwerbslos c) nein  
d) Vermögen Deutsche Bank Berlin,  
ca. 1000,-RM d) Einfamilienhaus in Wesermünde,  
Grüner Hof 16, teilausgebombt  
Einheitswert ca. 8000,-, Anteil 2/3  
am 23.9. 1911 in Wesermünde
- 
3. Geboren  
Verwalt. Bez.:  
Landgerichtsbez.: Bremen  
Land:
- 
4. Wohnung, bzw. Aufenthalt seit Januar 1933  
von März 1931 bis Juni 1934  
in Hamburg-Harburg, Polizeiunterkunft  
von Juni 1934 bis Sept. 1936  
in Polizeischule Treptow-Rega  
von Okt. 1936 bis März 1939  
in Hamburg-Harburg, Hastedtstr. 40  
März 1939 - Dez. 1940  
Regensburg, Dechbettenerstr.  
Dez. 1940 - Febr. 1941  
in Madrid / Spanien  
Febr. 1941 - Juni 1941  
Berlin-Tempelhof, Schaffhausenerstr. 1  
Juni 1941 - Sept. 1943  
in Sofia / Bulgarien  
Sept. 1943 - Kriegsende  
~~Hamburg-Harburg, Hastedtstr. 40~~  
~~Staatsangehörigkeit~~ deutsch
- 
5. Religion (auch frühere) ohne Konfession, bis 1941 katholisch
- 
6. a) Fam.-Stand (led. verh. verw. gesch.) a) verh.  
b) Vor- und Fam.- und Geb.-Namen d. Eheg. b) Emmi geb. Steglich  
c) Wohnung d. Ehegatten c) Hamburg-Marmstorf, Vogelhüttenberg 1
- 
7. Kinder  
ehel.: a) Anzahl: keine  
b) Alter: ---  
unehel.: a) Anzahl: keine  
b) Alter: ---
- 
8. a) d. Vaters Vor- und Zunamen a) Oswin Klinger + 1929  
b) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.) b) Stewart, Wesermünde  
c) d. Mutter Vor- und Geb.-Namen c) Wilhelmine geb. Nordmann  
d) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.) d) Hausfrau, Hamburg-Harburg

10. Des Vormundes oder Pflegers

keinen

Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft: keine Vorstrafen

a) vom ..... gericht in .....

wegen ..... mit .....

b) vom ..... gericht in .....

wegen ..... mit .....

	Amt. Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter Kreisleiter Ortsgruppenleiter Amtsleiter				
b) Angeh. der Gestapo <u>SS des SD</u> " der Allg. SS " " Waffen-SS " " Totenkopfverb.	Kriminalsekretär Staffel-Hauptschar- führer (Uniformausweis)	Sept. 1939 Ende 1944	Kriegsende "	Regensburg, Ma Berlin, Soria,
13. Angestellter im a) VWHA b) RSHA c) VOMI d) HUSHA e) Lebensborn e. V. f) RKFDV g) sämtliche Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats h) b. d. Fa. Friedr. Flick i) b. d. Fa. I. G. Farben j) b. d. Fa. Krupp k) Dresdner Bank l) Hermann Göring Werke				
14. a) Internierungszeit b) " nummer c) Kriegsgefangenenzeit d) Militär-Dienstzeit e) Verwundungen	304 095 --- Feldwebel keine	9.7. 1945  1934	jetzt  1936	

Zur Person: Ich nehme Bezug auf meinen bei den Akten befindlichen Lebenslauf. Ich habe den dort gemachten Angaben nichts mehr hinzuzusetzen. Nur möchte ich folgendes klarstellen: Ich ~~habe~~ habe keinen Angleichungsdienstgrad als SS-Hauptscharführer erhalten, sondern gegen Ende 1944 lediglich einen Uniformausweis, der mich berechtigte, die Uniform eines Hauptscharführers zu tragen. Während meines Auslandsaufenthaltes in Madrid und in Sofia brauchte ich keine Uniform zu tragen. Keiner unserer Auslandsbeamten trug Uniform, weil es sich bei Spanien und Bulgarien um neutrales Ausland gehandelt hat, jedenfalls lege ich mir das so aus.

Ich bin 1941 aus rein persönlichen Gründen aus der katholischen Kirche ausgetreten. Irgendein Druck ist von meiner Behörde auf mich nicht ausgeübt worden.

Bei der Gestapo habe ich folgende Tätigkeiten ausgeübt:

In Regensburg wurde ich zunächst von 1939 bis etwa Juni 1940 ausgebildet, und zwar in Abtlg. III (Abwehr). Ich hatte die kartelmässige Überprüfung der Personen, die in Rüstungsbetrieben beschäftigt wurden oder werden sollten. Nachdem ich dann etwa 1 Jahr lang kriminalpolizeilich bei der Kripo in Regensburg ausgebildet worden bin, kam ich in die Abtlg. II P (Presse und Schrifttum).

Ich habe die ~~Beih~~ Mietbüchereien an Hand der uns vom RSHA in Berlin übermittelten Listen auf verbotenes Schrifttum hin zu überprüfen gehabt. Es kam täglich ein Fernschreiben, welche ausländischen Zeitungen verboten waren. Es war dann meine Sache, die Landräte von diesen Verboten zu unterrichten, damit von den Polizeiorganen die noch greifbaren Exemplare beschlagnahmt werden konnten.

In Madrid bin ich überhaupt nicht dienstlich tätig geworden. Wir waren etwa 12 Beamte, die nach Spanien geschickt wurden. Auf jedem Konsulat sollte ein Beamter sitzen, der die Passangelegenheiten und Sichtvermerke zu bearbeiten hatten. Aus meiner Tätigkeit wurde nichts. Ich wurde mit zwei anderen wieder zurückberufen.

Meine Tätigkeit beim RSHA - Funkabwehr war ~~mir~~ folgende: ~~Funk~~ ~~SPRACHEN~~, Die ausländischen Funkprüche, die von den Funkmessleitstellen der Wehrmacht und der Ordnungspolizei aufgefangen waren, wurden von uns zusätzlich ausgewertet. Die von den Funkmessleitstellen überwachten Funkverkehre wurden peilmässig genauestens überwacht, d.h. <sup>die</sup> Anzahl der gewechselten Funkprüche <sup>wurden</sup> ~~den Funk~~ ~~WERKEN~~ die besonderen Kennzeichen der Funkverkehre genauestens registriert und kartelmässig überwacht.

Dass es KZ in Deutschland gab, war mir selbstverständlich bekannt. Ich habe aber nie eins gesehen und vermag deshalb über die Zustände in diesen Lagern nichts zu sagen. In den Lagern wurden neben

asozialen und Kriminellen auch politische Häftlinge<sup>ge</sup> gehalten, weil diese eine Gefahr für den Staat darstellten. Die Einweisungen erfolgten ohne Gerichtsverfahren durch die Gestapo im Verwaltungswege. Der Schutzhaftbefehl selbst wurde auf Antrag des Gestapoleiters vom RSHA erlassen. Ich entsinne mich, dass der Kommunist Thälmann und der Sozialdemokrat Breitscheidt in einem Lager gehalten wurden, weil man befürchtete, dass sie dem Staat gefährlich werden könnten. Auch Bibelforscher sassen in den Lagern, weil sie den Kriegsdienst verweigerten. Alle diese Leute wurden in die KZ eingewiesen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte. Ich habe mal davon gehört, dass auch sog. Rücküberstellungen an die Gestapo stattfanden, und zwar einmal, wenn in einem von der Gestapo beantragten Gerichtsverfahren kein richterlicher Haftbefehl erging, zum anderen in gewissen Fällen nach Verbüßung einer richterlichen Strafe, um den Staat vor diesen Leuten vor weiteren Angriffen zu schützen. Bis zur Dauer von 21 Tagen konnte der Gestapoleiter auch Personen in Polizeihaft nehmen, ohne richterlichen Haftbefehl oder Schutzhaftbefehl des RSHA. In gewissen Zeitabständen fanden Haftüberprüfungen statt. Diese fanden durch das RSHA statt. Der Lagerleiter musste über die Führung des Häftlings berichten. Ich habe insofern von Schweinereien gehört die vorgekommen sein sollen, in den Lagerkommandanten nur aus dem Grunde schlecht über einen Häftling berichtet haben sollen, weil sie sie als tüchtiger Handwerker für sich weiter benötigten. Ich habe mal von einem Erlass gehört, nach welchem bei der Gestapo sog. verschärfte Vernehmungen vorgenommen werden durften. Diese mussten vorher vom RSHA genehmigt werden. Worin diese Vernehmungen bestanden, kann ich nicht sagen. Ich habe nie in Erfahrung gebracht, ob tatsächlich eine derartige Vernehmung vorgenommen worden ist. Ich weiss, dass es auch Arbeitserziehungslager gab. Hier wurden Arbeitsbummelanten von der Gestapo auf einige Zeit eingewiesen, wie lange vermag ich nicht zu sagen. Auch diese Einweisungen erfolgten ohne Gerichtsverfahren. Ich habe keinerlei Erfahrung darüber gemacht, dass ausländische Arbeitskräfte gezwungen nach Deutschland gekommen sind. Aus der Zeit meiner Tätigkeit in Sofia weiss ich jedoch, dass uns vom Bulgarischen Arbeitsministerium zahlreiche Pässe bulgarischer Gärtner mit einer Verbalnote übersandt wurden, um diese mit einem Einreisevisum für Deutschland zu versehen. Diese Pässe holten sich dann die Bulgaren persönlich von unserer Dienststelle ab.

Die Polen unterlagen in Deutschland harten Arbeits- und Lebensbedingungen, auch war ihnen der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt. Dieser war unter Strafe gestellt. Es konnte beim RSHA "Sonderbehandlung" gegen Polen beantragt werden. Das bedeutete Exekution durch den Strang. Ich vermag jedoch heute nicht mehr mit Bestimmtheit zu sagen, ob ich diese Kenntnis schon vor meiner Internierung gehabt habe. Ich will genau klarstellen: Ich wusste schon bereits nach meiner Rückkehr aus dem Ausland, dass "Sonderbehandlung" Exekution durch den Strang bedeutete. Ich vermag heute jedoch nicht mehr zu sagen, dass Sonderbehandlung wegen Geschlechtsverkehrs beantragt werden konnte.

Diese  
Die Nürnberger Judengesetze und sonstigen Anordnungen diffamierenden Inhalts gegen die Juden sind mir im grossen und ganzen bekannt geworden. Es gab der Gestapo ein bestimmtes Judenreferat, welches die Aufgabe hatte, alle Angelegenheiten, welche Juden betrafen, zu bearbeiten. Mir ist z.B. auch bekannt geworden, dass die Juden den Davidstern tragen mussten und sie gezwungen wurden, sich jüdische Vornamen beizulegen. Auch die zwangsweise Deportierung der Juden aus Deutschland ist mir nicht verborgen geblieben. Wohin die Juden gekommen sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiss aber, dass sie in Lagern oder in Ghettos zusammengefasst werden sollten. Aus der Existenz des Judenreferates bin ich mir durch <sup>aus</sup> im klaren darüber gewesen, dass die Gestapo bei dieser Zwangsmassnahme gegen die Juden ihre Hand im Spiel gehabt hat.

V. g. u.

geschlossen:

*Rappenberg*

*Klute*

r  
en  
t  
se

Der Leiter der Anklagebehörde  
bei dem Spruchgericht  
Benefeld / Bomlitz

Benefeld, den 17. Januar 1948

- 4 Sp Is 498/47 -

An das  
Spruchgericht  
in

Benefeld / Bomlitz

g. 28. 1. 48  
9

Anklageschrift

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten, den

Kriminalsekretär Fredy, Heinrich Klinger  
geboren am 23. September 1911 in Wesermünde  
wohnhaft in Hamburg-Marmstorf, Vogelhüttenberg 1  
zur Zeit im 3. C.I.C.- Fallingbostel, Lager-Nr. 304 095  
Gruppe B

auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939  
der Gestapo

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass die  
vorgenannte Organisation für Begehung von Handlungen benutzt  
wurde, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen  
Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind (straf-  
bar nach Verordnung Nr. 69 in Verbindung mit dem Nürnberger  
Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Beweismittel: Eigene Angaben des Angeschuldigten.

Wesentliche Verdachtsgründe:

Der Angeschuldigte war nach dem 1. September 1939 Mitglied  
einer der im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten  
Organisationen, und zwar der Gestapo. Er hat gewusst, dass  
diese Organisation für Begehung von verbrecherischen Hand-  
lungen im Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurde.

BOIA

W.E.310-15

Gebucht Nr.

7910

Kostenart

6030

Kostenstelle

Oktober 1943

Verr.-Monat



Das Nürnberger Urteil führt insbesondere im Abschnitt "Gestapo und SD" im einzelnen aus, welche verbrecherischen Handlungen dieser Organisation zur Last gelegt werden. Die Gründe dieses Urteils bilden zusammen mit der Verordnung Nr. 69 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 die gesetzliche Grundlage für das vorstehende Verfahren.

Der Angeschuldigte ist zu den Vorwürfen, wie sie in den Gründen des Nürnberger Urteils bei den Ausführungen über die Gestapo dargelegt sind, vernommen worden. Er gehört zu dem Personenkreis, der im ersten Anhang B der Verordnung genannt wird.

Zu den der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehört ihre Betätigung in Schutzhaftangelegenheiten, ihre Heranziehung zur Durchsetzung des Zwangsarbeiterprogramms und ihr Einsatz bei der Drangsalierung der Juden.

Der Angeschuldigte war genauestens unterrichtet über den Gang des Verfahrens in Schutzhaftangelegenheiten, wie es bei der Gestapo gehandhabt wurde. Für diesen Zweck bestand ein besonderes Referat. Der Schutzhaftbefehl wurde auf Antrag des Gestapoleiters vom Reichssicherheitshauptamt erlassen, unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In bestimmten Zeitabständen fanden Haftüberprüfungen statt. Der Lagerkommandant musste dem Reichssicherheitshauptamt über die Führung des Häftlings im Lager berichten. Dieser Bericht war Grundlage der Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes über eine etwaige Entlassung des Häftlings. Der Angeschuldigte erfuhr von "Schweinereien", wie er sich ausdrückte, wo Lagerkommandanten z.B. nur aus dem Grunde schlecht über einen Häftling berichtet haben sollen, weil sie ihn als tüchtigen Handwerker für sich weiter benötigten. Es gab auch sogenannte Rücküberstellungen an die Gestapo, und zwar einmal, wenn kein richterlicher Haftbefehl erging, zum anderen manchmal auch in Fällen nach verbüßter richterlicher Strafe. Dann erfolgte Einweisung in ein Konzentrationslager. Diese erfolgte vorbeugend, um den Staat vor weiteren Angriffen dieser Leute zu schützen. In den Lagern wurden neben asozialen und kriminellen hauptsächlich politische Häftlinge gehalten. Der Fall des Kommunisten Thälmann und des Sozialdemokraten Breitscheidt war für den Angeschuldigten ein Begriff. Bibelforscher wurden in Lager gesteckt, weil sie den Kriegsdienst verweigerten.

Bis zur Dauer von 21 Tagen konnte der Gestapoleiter auch von sich aus Personen ohne richterlichen Haftbefehl oder Schutzhaftbefehl des Reichssicherheitshauptamtes in Haft nehmen.

Es konnten auch verschärfte Vernehmungen bei der Gestapo vorgenommen werden, die aber vorher vom Reichssicherheitshauptamt genehmigt werden mussten.

In Arbeitserziehungslager wurden ebenfalls ohne Gerichtsverfahren von der Gestapo Personen eingeliefert, denen man Arbeitsbummelei oder Arbeitsvertragsbruch vorwarf. Die Einweisungen erfolgten jeweils auf mehrere Wochen.

Die Polen unterlagen in Deutschland harten Arbeits- und Lebensbedingungen. So war ihnen der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt und unter Strafe gestellt. Es konnte gegen sie beim Reichssicherheitshauptamt "Sonderbehandlung" beantragt werden. Das bedeutete Exekution durch den Strang.

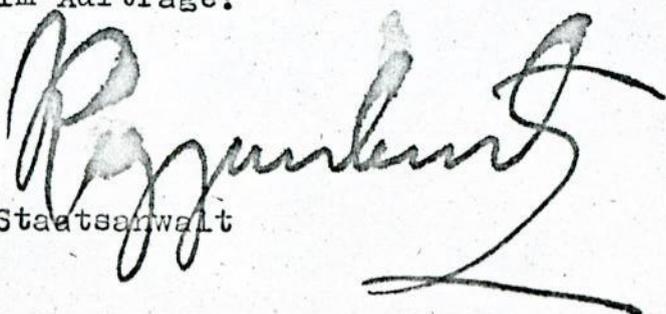
Die Nürnberger Judengesetze und auch sonstige Anordnungen diffamierenden Inhalts gegen die Juden waren dem Angeschuldigten bekannt. Er kannte auch das bei der Gestapo eingerichtete Judenreferat, welches darüber zu wachen hatte, dass die gegen die Juden erlassenen Bestimmungen befolgt wurden, so z.B. dass die Juden den Davidstern trugen und sich jüdische Vornamen beilegen mussten.

12  
Auch die zwangsweise Deportierung der Juden aus Deutschland ist dem Angeschuldigten nicht verborgen geblieben. Die Juden sollten in Lagern und Ghettos zusammengefasst werden. Aus der Existenz des Judenreferates bei der Gestapo gab es für den Angeschuldigten keinen Zweifel, dass seine Organisation bei der Zwangsmassnahme gegen die Juden eingeschaltet war.

Die Angaben des Angeschuldigten über die Humanitätsverbrechen der Gestapo sind umfangreich. Er ist <sup>als</sup> schuldig im Sinne der Verordnung Nr. 69. anzusehen.

Ich beantrage, die mündliche Verhandlung gegen den Angeschuldigten anzuberaumen.

Im Auftrage:

  
Staatsanwalt

Dienststellen und Tätigkeit seit dem 1. III. 1939.

1. III. 1939: Kripo Regensburg, Polizeidirektion Minoritenweg 1  
Referate: Diebstahl, Sitte, Fahndung.
- Anfang September 1939: Stapo Regensburg, Minoritenweg 1,  
Abt. III (Abwehr), Überprüfungen für die Industrie  
zusätzlich Schulung bei Kripo Regensburg.
- Juni 1940 bis Juli 1940: Kripo Regensburg,  
Referate: Feld und Forst, Erkennungsdienst,  
Abschlußprüfung, Eignung zum Krim.-  
Assistenten.
- Juli 1940 bis 20. Dez. 1940: Stapo Regensburg:  
Abt. II P (Presse und Schrifttum)  
Weitergabe von Fernschreiben des RSHA an  
Landräte über verbotene Einzel-exemplare aus-  
ländischer Zeitungen. Überprüfung von Miet-  
büchereien auf verbotene Bücher. Kartei-  
ergänzungen über vom RSHA gesperrte Bücher.  
Verteilung der Tageszeitungen an innere  
Dienststellen. Sammlung und Lagerung der  
im Stapo-Bezirk erscheinenden periodischen  
Druckschriften. Ausschneiden und Weiter-  
leitung der die inneren Dienststellen in-  
teressierenden Artikel der Tagespresse.  
Zusammenstellung und Weiterleitung an  
Dienststellenleiter II der Unterlegen für  
monatliche Berichterstattung an Regierungs-  
präsidenten (Politische Ereignisse, wirt-  
schaftliche Maßnahmen und Auswirkungen).
20. Dez. 1940: Abordnung zum Polizei-Attachee bei der Deutschen Botschaft  
in Madrid. Keine dienstliche Tätigkeit. Beabsichtigt war  
angeblich Verwendung in einem Konsulat als Passbeamter.
- Mitte Februar 1941: Aufhebung der Abordnung, Kommandierung zum RSHA -  
Attachee-Gruppe.  
Zusammenstellung der Kurierpost und Weiterleitung  
an Auswärtiges Amt nach Kurierplan. Betreuung aus-  
ländischer Polizeigäste (Beschaffung von Hotel-  
plätzen, Fahrkarten, Flugplätze). Beschaffung von  
Sichtvermerken bei ausländischen Konsulaten. Ab-  
holung von Kurierpost beim Ausw. Amt. Führung des  
Tagebuches.
6. Juni 1941: Abordnung zum Polizei-Attachee bei der Deutschen Gesand-  
schaft in Sofia.  
Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise nach Deutsch-  
land in Ausnahmefällen. (Krankheit, eilige Dienstreisen,  
Studenten, Diplomaten). Weiterleitung von Anträgen an  
RSHA - IV C 1 - Z.S. Beschaffung von Sichtvermerken bei  
ausländischen Gesandtschaften für deutsche St. Angehörige.  
Aufrechterhaltung der Verbindung zur bulgarischen Polizei  
aufgrund eines Polizeivertrages zwischen Deutschland und  
Bulgarischer Polizei. Vermittlung des Schriftverkehrs

~~innerhalb~~ innerhalb der internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (I.K.P.K.). Dazu gehörte: Fahndungswesen im internationalen Rahmen. Errichtung eines IKPK-Senders in der Bulgarischen Polizeidirektion Sofia, Besuch und Schulung bulgarischer Kriminal- und Polizeibeamter in Deutschland. Ausrüstung der bulgarischen Polizei mit deutschen Fahrzeugen und Waffen. Abgabe von 12 deutschen Polizeihunden an die bulgarische Polizei. Übergabe deutscher Fachliteratur.  
Abwicklung des inneren Dienstbetriebes, Kassenführung, Wertung von zwei Dienstfahrzeugen.

Zusatz: Aufgrund abgeschlossener Polizeiverträge befanden sich Dienststellen eines deutschen Polizeiatteaches bei den Deutschen Diplomatischen Vertretungen in nachstehenden Ländern: Schweden, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Finnland und Japan. In Berlin war die spanische und italienische Polizei vertreten durch die Herren Ferrer und Chia v a s c h i n i mit Sitz in ihren diplomatischen Vertretungen.

August 1943: Aufhebung der Abordnung nach Sofia mit der Absicht, erneuter Abordnung nach Stockholm. Infolge Erkrankung (Geschwürbildung am Zwölffingerdarm) erfolgte keine sofortige anderweitige Verwendung bis zur Gesundung im November 1943.

Ende November bis zur Auflösung: Kommandierung zum RSHA., Abt. IV A 2 (Funkabwehr): Auswertung von Funkgesprächen, die von den Funkmessstellen der Wehrmacht und Ordnungspolizei peilmässig erfasst wurden. Führung verschiedener Karteien (Linien-, Sender und Empfänger-, Ortskartei). Auswertung der von Wehrmacht und Orpo. erstellten Monatsberichte über in Funkverkehren gesammelten Erkenntnisse. Registrierung und Sammlung der in Funkspielen empfangenen und abgegebenen Funksprüche. Anfertigung von Statistiken und Kartenmaterial über Gesamt funkverkehr.

Abordnung nach Spanien, Bulgarien und Funkabwehr erfolgten auf Grund von Sprachkenntnissen (Englisch, Französisch, Bulgarisch).

Beförderungen: 1.III.1939: Krim.-Ass.o.P.,  
1940: Krim.-Ass.,  
1943: Oberass.,  
Februar 45: Krim.-Sekretär.

Fester Wohnsitz seit 1.3.1931: Hamburg-Harburg, zuletzt bis März 45 Hastedt-Strasse 45. Seit Ausbombung im März 45 wohnhaft bei den Schwiegereltern, Hamburg-Marmstorf, Vogelhüttenberg 1.

Ich bin jederzeit bereit, vorstehende Angaben zu beeciden.

*Fritz Kienig*

Öffentliche Sitzung  
des Spruchgerichts

4. Spruchkammer

Benefeld, den <sup>46</sup> 22. April 1948.

Gegenwärtig:

Ludwig Hoffmann-Lander,

als Vorsitzender,

Hilfsmann Hilfen Leitmann, Pflanzverdingen,  
Hilfsmann Hilfen Deneke, Bleckmar,

als Beisitzer

Hauptkammeramt Dr. Bornstedt,

als öffentlicher Ankläger

Jugendinspektor Heisel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Spruchgerichtsverfahren

gegen den Kriminalisten

Ernst Klingner

geboren am 23.9.1911 in Wesermünde,  
wohnhaft in Hamburg-Neumarkt,  
Hauptstraße 1,  
wegen Zerstörung mit Giftgas.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

~~vorgeführt aus der Internierungshaft~~ und für  
Ausbrücker Hauptkammeramt Dr. Völl-  
mann mit Fallingbortel.

~~Die Verhandlung begann mit dem Aufruf de~~  
~~Zeug und Sachverständigen~~ Es meldete  
sich:



zum Vergleich mit dem Inhalt des Protokolls, was mir bekannt.  
~~den Befragten die Antworten zu geben.~~

42

Die Aufhebung des Arrests der Regierung vom 4.2.48 - Bl. 17 d. A. - und  
die Freilassungsbefehle der Polizei Hamburg vom 28.2.48 - Bl. 44 d. A. -  
sind vom 4.2.48 - Bl. 17 - 19 d. A. - nicht mehr vorhanden zum Zeitpunkt der  
Vernehmung gemeldet.

~~Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - und Mitangeklagten - sowie~~

Nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde der Angeklagte befragt, ob er  
etwas zu erklären habe . . -

Der öffentliche Ankläger und sodann der Angeklagte - und der Verteidiger erhielten  
zu ihren Ausführungen - und zu der Frage der Haftfortdauer - das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte: 4 Monate Gefängnis mit vollst. Bewährung  
des verbleibenden Freiheitsstrafs.

~~Der Angeklagte - d - Verteidiger -~~

beantragte : Freiheitsstrafe des Angeklagten.  
Für Fälle der Unterbrechung einer milden Geldstrafe, die während der  
verbleibenden Freiheitsstrafe als unvollst. gilt.

~~Der Angeklagte - d - Verteidiger -~~ hatte das letzte Wort.

~~Der Angeklagte~~ wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner  
Verteidigung anzuführen habe Er erklärte nicht.

Der Vorsitzende verkündete\*)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Zügellosigkeit zum  
Gefüge gemäß Art. 11 d. des Reichsverfassungsgesetzes Nr. 10  
in Verbindung mit dem Kaiserlichen Verbot vom  
Militärvergnügens-Verordnung Nr. 69 zu einem Geldstrafe  
von 2000 Rth. mit 100 Tagen Gefängnis verurteilt.

Die Strafe gilt während der von 9. 7. 45 bis 17. 2. 48  
in diesem Verfahrensjahre als verbüßt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

~~Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.~~

Zimmer

Hansen

\*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Das Spruchgericht  
4. Spruchkammer

48  
Ging. 23.4.48 He

- 4 Sp.Ls. 34/48 -

U r t e i l  
Im Namen des R e c h t s

Habeinfuhrungsverbot ist  
nicht bewirkt.  
Benefeld, den 30. April 1948.  
Hensel  
Justizoberinspektor.

In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den Zivilinternierten

Kriminalsekretär Fredy Heinrich Klinger  
geboren am 23. September 1911 in Wesermünde, wohnhaft in Hamburg-  
Marktstorf, Vogelhüttenberg 1

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Benefeld-Boelitz in  
der Sitzung vom 22. April 1948, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Z a n d e r als Vorsitzender  
Schöffe Wilhelm Heitmann aus Schneverdingen als Beisitzer  
Schöffe Wilhelm Denecke aus Bleckmar als Beisitzer  
Staatsanwalt Dr. Bornstedt als Öffentlicher Ankläger  
Justizoberinspektor Hensel als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo gemäss Art. II  
1a des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger  
Urteil und der Militärregierungsverordnung Nr. 69 zu einer

Geldstrafe von zweitausend Reichsmark

- evtl. 100 Tage Gefängnis - verurteilt.  
Die Strafe gilt durch die vom 9. Juli 1945 bis 17. Februar 1948  
erlittene Internierungshaft als verbüsst.  
Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Der Angeklagte hat die Oberstaatsanwaltschaft besucht und nach einem längeren Aufenthalt in Koblenz als Kriminalassistent wurde er zur Kriminalpolizei ernannt. In März 1933 wurde er als Kriminalassistent in Koblenz als Kriminalassistent ernannt. Umittelbar nach Ausbruch des Krieges wurde der Angeklagte mit mehreren Kameraden zur Staatspolizei in Koblenz abkommandiert, die verschiedenen Beamten für den Einsatz in Polen hatte gegeben müssen. Der Angeklagte hat diese Abordnung, wie er angibt, als eine der üblichen dienstlichen Verabschiedungen angesehen. Er hat sich nach Beginn der Verabschiedung ohne Begründung in der Abteilung III "Aussicht" der Kriminalpolizei in Koblenz drückungen von Arbeitern und Angehörigen der Hauptstaatsanwaltschaft und militärischer Dienststellen beschaffte. Im Sommer 1940 wurde er zur Vernehmung seiner Kriminalpolizeilichen Angehörigen noch mehr für zwei Monate zur Kriminalpolizei abgeordnet, dann aber wieder als Kriminalassistent zur Stabs-Koblenz zurückbeordert und in der Abteilung II B "Frage und Konflikt" mit der Führung periodischen erscheinender Zeitschriften und Zeitschriften und der Kontrolle der Mitteilungen verordnet.

Im Januar 1941 wurde er zum Polizeiarbeitsamt in Koblenz abgeordnet, kam aber nach sechs Wochen wieder zurück, da infolge Schließung einiger Konsulate kein Bedarf für ihn bestand. Er wurde der Abteilung Gruppe beim Konsularbüro in Berlin zugewiesen und hatte dort die Kurierpost abzurufen und ausländische Konsulate als Verbindungsmann zur Deutschen Polizei übernommen und die Tätigkeit bei der Deutschen Konsularverwaltung in Sofia abgeordnet und der Abteilung von Stabs-Koblenz zurückkommandiert. Im Herbst 1943 wurde er zum Konsularbüro in Stettin kommandiert. Infolge Krankheit konnte er seinen Dienst beim Polizeiarbeitsamt in Stettin nicht antreten und kam zum Reichs-Konsularbüro in Stettin. Hier stand er dem Konsularbüro in Stettin als Leiter der Konsularverwaltung zur Verfügung und der Polizeiarbeitsamt in Stettin. Im Sommer 1945 wurde der Angeklagte zum Kriminalassistenten ernannt.

Der Angeklagte hat mit Wirkung vom 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten. Er hat nicht Mitglied der SS, hat aber einen Untermannschaftsgrad als Staatshauptmann erhalten. Er war vom 9. Juli 1945 bis 17. Februar 1948 inhaftiert.

Der Angeklagte wird beschuldigt, nach dem 1. September 1933 der Gestapo angehört zu haben in Kenntnis, dass diese Organisation zur Befolgung von Handlungen verwendet wurde, die nach Art. VI der Satzung des Internationalen Militärgerichtshofs für Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar nach Art. III des Kontrollratsgesetzes angesehen werden, strafbar nach Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und der MR-Verordnung Nr. 69.

Er ist schuldig befunden worden.

Der Angeklagte ist zwar erst nach dem 1. September 1939 durch dienstlichen Befehl zur Gestapo abkommandiert worden. Er hat aber diese Abkommandierung nicht als einen unausweichlichen Zwang empfunden, sondern als eine landläufige Versetzung von einer Sparte der Sicherheitspolizei zur anderen. Er hatte nicht das Empfinden, einem Befehl folgen zu müssen, gegen den es keine Widerrede gab. Es geht somit die Voraussetzung für das Vorliegen eines ausgewiesenen Zwanges in subjektiver Hinsicht.

Der Angeklagte war zunächst bis Ende 1940 mit Ausnahme der zwei Monate, die er bei der Kriminalpolizei ausgebildet wurde, örtlicher Gestapobeamter im Sinne der Kat. III B des ersten Anhangs zur Verordnung Nr. 69. Durch seine Versetzung zur Attachégruppe und seine Verwendung in Sofia schied er jedoch aus dem Kreise der Betroffenen aus, da die Attachégruppe keinem Amt des Reichssicherheitshauptamts angehörte, sondern eine Sonderabteilung war. Sie hatte auch nichts mit der Verwaltung der Gestapo zu tun. Der Angeklagte kann auch während seines Aufenthalts in Sofia nicht als im Ausland ~~gestapobeamter~~ örtlicher Gestapobeamter angesehen werden, da die Tätigkeit der Dienststelle eines Polizeiattachés keine Stapotätigkeit ist. Da jedoch alle Vollzugs- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamts unter die Kat. I B a. a. O. fallen, gehörte der Angeklagte ab Herbst 1943 wieder zum Kreis der Betroffenen, auch wenn das Referat IV A B 2 "Funkwesen" keinen eigentlichen Gestapo-Charakter hatte. Die Tätigkeit des Angeklagten in diesem Referat kann auch nicht als Routinewerk angesehen werden. Es kam ~~hierbei~~ bei der Arbeit in diesem Referat nicht auf technische Fähigkeiten oder manuelle Geschicklichkeit an, sondern auf besondere Intelligenz. Die surgerangenen Funkprüche mussten verteilt und nach den verschiedensten Richtungen ausgewertet werden. Dies war keine mechanische Tätigkeit, sondern eine Arbeit, die an die Intelligenz aller damit betrauten Beamten sehr hohe Anforderungen stellte.

Der Angeklagte hat auch im gewissen Umrang Kenntnis von der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo erhalten. Aus der Zeit seiner Tätigkeit in Regensburg ist ihm bekannt geworden, dass die Gestapo zur Bekämpfung politischer Gegner sich des Schutzhaftverfahrens bediente, durch das Einweisungen in Konzentrationslager ohne gerichtliches Verfahren oder nach erfolgter Strafverbüßung erfolgten. Er wusste, dass die Betroffenen praktisch schutzlos den keiner Kontrolle unterworfenen ~~unterworfenen~~ <sup>liegenden</sup> Ermessen der Staatspolizei unterworfen waren, dass die Einweisungen durch Schutzhaftbefehl des Reichssicherheitshauptamts im Verwaltungswege erfolgten und die Entlassung der Häftlinge vom Ermessen des Lagerkommandanten und der Staatspolizei abhing.

Der Angeklagte kannte ferner die Einrichtung der Arbeitserziehungslager, in die Arbeitsunwilligen ~~und~~ arbeitsvertragsbrüchige In- und Ausländer auf Weisung des Stapoleiters befristet eingewiesen werden konnten. Er kannte die Einschaltung der Gestapo bei der Verfolgung, der die Juden aus rassistischen Gründen ausgesetzt waren, ihre Verpflichtung zum Tragen des Davidsterns und ihre Deportation nach dem Osten. Er hat auch von der Möglichkeit verschärfter Vernehmungen gehört und von der Herabwürdigung der Polen zu Sklavenarbeitern, denen aus rassistischen Gründen der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt war. Der Angeklagte war sich darüber klar, dass bei Übertretung dieses Verbots zum mindesten eine Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgte. Er hatte somit eine zureichende Vorstellung von dem Terrorcharakter der Gestapo und ihrem Einsatz zu Humanitätsverbrechen und war deshalb zu bestrafen.

Beider Strafzumessung war in erster Linie die Persönlichkeit des Angeklagten und seine Tätigkeit in der Gestapo zu berücksichtigen. Der Angeklagte ist Berufsbeamter. Da er ~~weder~~ der SS beigetreten ist und nach seinen glaubwürdigen Angaben sein Eintritt in die NSDAP im Jahre 1938 dadurch herbeigeführt worden ist, dass die gesamte Schutzpolizeieinheit en bloc in die Partei überführt worden ist, besteht kein Anlass zu der Annahme, dass der Angeklagte ein aktiver oder überzeugter Nationalsozialist gewesen ist. Dieser Eindruck wird durch sein weltmännisches und gewandtes Auftreten in der Hauptverhandlung bestätigt. Der Angeklagte hat auch in der Gestapo niemals in der Exekutive gearbeitet. Ausser im Pressereferat, wo hin und wider Beschlagnahmen und Vernehmungen vorkamen hat er mit spezifischer Gestapotätigkeit nichts zu tun gehabt. Es musste auch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte nur für die Zeitspannen vom September 1939 bis Ende 1940 und vom Herbst 1943 bis zur Kapitulation betroffen ist, dass er in der ersten Zeitspanne noch in der Ausbildung war und dass seine Tätigkeit im Referat "Funkwesen" mit der üblichen Gestapotätigkeit gar nichts zu tun hatte. Dementsprechend sind seine Kenntnisse von den verbrecherischen Handlungen der Gestapo im wesentlichen theoretischer Natur. Der Angeklagte hat das Potential der Gestapo weder im eigentlichen noch im verbrecherischen Sinne unterstützt.

Eine Gefängnisstrafe erschien daher nicht geboten. Die verhängte

Geldstrafe von zweitausend Reichsmark

reicht als Sühne aus.

Der Angeklagte war über zweieinhalb Jahre interniert. Er hat sich persönlich nichts zuschulden kommen lassen und hat durch seine eingehenden und glaubwürdigen Angaben über seine Tätigkeit und seine Kenntnisse zur Wahrheitsfindung entscheidend beigetragen. Er ist bereits wieder als Bauarbeiter tätig. Es erschien daher gerechtfertigt, die verhängte Strafe als durch die Internierungshaft verbüsst zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 der Strafprozessordnung.

*Zauer*

PK 72

ARCRSHA) 113/67

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen

✓ 2) Markieren

3) Vermehr.

Der Betroffene ist mit dem früheren Angehörigen des Referats IV A 2 des RSHA nicht identisch (vgl. Pedy Ulinger, geb. 23. 9. 11. in Hehe - 1 AR(RSHA) 17167). Es liegen keine Beweismittel dafür vor, dass er dem RSHA angehört hat. Es ist daher in dieser Sache nichts mehr zu veranlassen.

✓ 4) Als AR-Sache wieder austragen und verlegen.

✓ 5) Herrn OSTA Lewin m.d.B. um ffr.

zu 2) erled

25. JAN. 1967

PH

geh. d. 23. 1. 67

U.